

Erste Änderungssatzung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger in der Stadt Wahlstedt (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO), in der jeweils aktuellen Fassung, wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 30.08.2021 folgende erste Änderungssatzung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger in der Stadt Wahlstedt (Entschädigungssatzung) erlassen.

Artikel 1

§ 4 der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger in der Stadt Wahlstedt (Entschädigungssatzung) wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

Den Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Wahlstedt wird für die Teilnahme an Einsätzen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von drei Euro, unabhängig von der Dauer der Einsätze, gewährt. Dies gilt auch für die Kameradinnen und Kameraden, die sich während der Einsätze in Bereitschaft im Feuerwehrgerätehaus befinden.

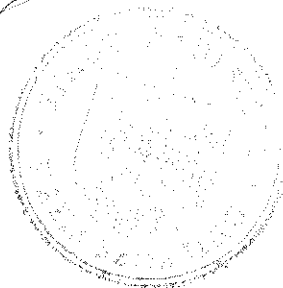
Die Einsatzverpflegung wird durch die Freiwillige Feuerwehr Wahlstedt unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Artikel 2

Diese erste Änderungssatzung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger in der Stadt Wahlstedt (Entschädigungssatzung) tritt am 01.09.2021 in Kraft.

Wahlstedt, den 30.08.2021

Bernd Woyda
(Erster Stadtrat)



Erste Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Benutzung der Einrichtungen für Wohnungslose der Stadt Wahlstedt

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 17 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, jeweils in der z.Zt. geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 30.08.2021 folgende erste Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Benutzung der Einrichtungen für Wohnungslose der Stadt Wahlstedt erlassen.

Artikel 1

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühr sind die Größe der zugewiesenen Wohn- und Nutzflächen in Quadratmetern, die Dauer der Benutzung nach Monaten sowie die nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) ermittelten Kosten.

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die monatlich zu zahlende Benutzungsgebühr für die Unterkunft wird einschließlich Pauschalbeträgen für Verbrauchskosten, für Grundabgaben, Versicherungen, Heizung, Müllbeseitigung usw. erhoben.

§ 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Anpassungen des zu zahlenden Gesamtbetrages erfolgen zum 01.04. des laufenden Jahres anhand des ermittelten tatsächlichen Aufwands des letzten Jahres.

Artikel 2

Diese erste Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Benutzung der Einrichtungen für Wohnungslose der Stadt Wahlstedt tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Wahlstedt, den 30.08.2021


Bernd Woyda
(Erster Stadtrat)

